

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

LP 4

Plan Nr. D 496

BEZIRK: WANDSBEK ----- STADTHEIL: WANDSBEK

PLANBEZIRK: BEL DER HOEFENKARBE - WALDRÖBERSTRASSE - DIMMLENWEG - AHRENSBURGER STRASSE - SCHAFFSTEG - WANDSE



- Umgründung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßen-Uferlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue
 - Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

- Flächen privater Nutzung
- W Wohngebiet
 - M Mischgebiet
 - G Geschäftsgebiet
 - Flächen für Läden
 - Durchfahrten
 - Arkaden bzw. Durchgänge
 - Einstellplätze
 - Erdgeschossige Garagen
 - Garagen unter Erdgleiche
 - Vorhandene Baulichkeiten
 - Vorhandene Stilleitungen

Maßstab 1:1000

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 24, Stadthausstraße 3
Tel. 34 10 09

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom _____ 4. April 1961
(GVBl. 1961, Seite 136)
in Kraft getreten am _____ 13. April 1961

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Planunterlagen gefertigt
Hamburg, den 22. Mai 1958
Vermessungsamt - V 13
Die Übereinstimmung mit dem
Original-Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den _____
Techn. Inspektor

Durchführungsplan D 496

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Bei der Hopfenkarre - Walddörferstraße - Ölmühlenweg -
Ahrensburger Straße - Schafstiege - Wandse -

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke

Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.21 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,
- 2.22 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1) 5,0 m,
- 2.23 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.24 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.7 Die bei der Garage unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 15. MAI 1961

J. J. J.
Technischer Inspektor